
Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

Ausserkraftsetzung vom 26. August 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —

Geändert: 542.100 | 546.250 | 548.300

Aufgehoben: **548.200**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 88 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 7. Januar 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über Mutterschaftsbeiträge" BR 548.200 (Stand 1. August 2009) wird aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass "Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPGV)" BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Die massgebenden Prämien werden volumnäßig verbilligt bei Bezügerinnen und Bezügern von:

- b) **(geändert)** öffentlicher Unterstützung.
- c) *Aufgehoben*

2.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgegesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 7 (geändert)

⁷ Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungsauwendungen:

- a) (**neu**) für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarkts;
- b) (**neu**) für die Unterstützungseinheit während zwölf Monaten nach der Geburt eines Kindes;
- c) (**neu**) für eine volljährige Person während ihrer Erstausbildung bis längstens zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr.

3.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden" BR [548.300](#) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 6 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter} sowie des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, Litera c, Litera e und Litera g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{2bis} Der Kanton beteiligt sich an Leistungseinheiten von Kindern, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllt haben, von August desselben Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres mit einem erhöhten Beitragssatz. Im gleichen Umfang wird der Beitragssatz der Wohnsitzgemeinden für diese Leistungseinheiten reduziert.

^{2ter} An Leistungseinheiten von Erziehungsberechtigten aus Gemeinden mit geringer Steuerkraft pro Kopf der natürlichen Personen gewährt der Kanton zusätzliche Beiträge bis 20 Prozent der Normkosten. Der Beitragssatz ist nach der Steuerkraft der Wohnsitzgemeinde abzustufen.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe der Beitragssätze fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Aufhebung untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.